

Musikwissenschaft

(B.A. / M.A.)

13. Besonderer Teil für das Fach Musikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Musikwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/ M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Tübinger Musikwissenschaft vertritt in Forschung und Lehre das Fach historischer Ausprägung in seiner ganzen Breite. Gegenstand ist die abendländische Musikgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. Im Mittelpunkt steht das Verständnis wichtiger Werke in dem sie bestimmenden Kontext, was sowohl Voraussetzungen als auch Folgen angeht. Dieses weite historische Konzept schließt in sich Teilbereiche des Faches, die sonst gelegentlich zu einer »systematischen Musikwissenschaft« verselbständigt sind, interessiert sich also auch für Fragen von Tonsystemen und Stimmungen, für Instrumente und Instrumentenbau, für Hörpsychologie und Akustik. Besonderes Augenmerk gilt – in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Philologien, der Theologie und der Philosophie – den Einwirkungen von Sprache und Sprachen auf Musik.

Quellen des Faches sind notenschriftliche Aufzeichnungen, Texte zur Musiktheorie und Musikästhetik, ikonographische Zeugnisse und erhaltene Instrumente, seit dem 20. Jahrhundert zudem Tonträger und Filmdokumente, die vor allem für die Musikethnologie unverzichtbar sind.

(2) Die ersten beiden Studienjahre schaffen unter Einbeziehung historischer Lehrschriften durch Kurse in Harmonielehre und Kontrapunkt, analog zu Sprachkursen in philologischen Fächern, eine Grundkompetenz im Erfassen von Notentext (mit reduzierten Anforderungen im Nebenfach), bieten eine Einführung in die Geschichte der musikalischen Notationstechniken und geben eine Basis-Orientierung zu den großen Epochen der Musikgeschichte.

(3) Das dritte Studienjahr bietet die Voraussetzung für ein Verständnis musikalischer Formen und Gattungen sowie eine Vertiefung der Repertoirekenntnisse. Es fördert die Anwendung erlernter Methoden im Blick auf Kompositionsgeschichte.

(4) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, seine einzelnen Bereiche überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in musikbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(5) Im M.A.-Studiengang, der zunehmend Kenntnisse in Fremdsprachen erfordert, so obligatorisch des Lateinischen, werden in Zusammenhang spezieller Themen die Fähigkeiten erworben, die für ein wissenschaftlich selbständiges Arbeiten gefordert sind. Durch die M.A.-Prüfung wird damit nachgewiesen, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, verfeinerte Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um wissenschaftlich tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang Musikwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der forschungsorientierte M.A.-Studiengang Musikwissenschaft umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP im B.A.-Studiengang Musikwissenschaft studierbar. Als Ergänzung zum Hauptfach Musikwissenschaft wird ein Nebenfach aus den philologischen oder historischen Disziplinen besonders empfohlen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die Grundmodule, die regelmäßig für die beiden ersten Studienjahre des B.A.-Studiengangs angeboten werden, enthalten einführende Seminare sowie praktische Übungen, die zur Ausbildung wissenschaftlicher Fähigkeiten dienen. Epochenvorlesungen dienen der Orientierung bei Paradigmenwechseln der Musikgeschichte. In den Vorlesungen und Seminaren der Module des dritten Studienjahres sollen die Repertoirekenntnisse erweitert und die erlernten Methoden in Hinblick auf die Bearbeitung eines gestellten Themas angewandt und erprobt werden.

(2) Vom Fach werden je nach Möglichkeit praxisorientierte Lehrveranstaltungen zur Editionstechnik, zum Verfassen von Rezensionen, Kritiken, Programmeinführungen sowie zum Umgang mit Notationsprogrammen und elektronischen Medien angeboten, die auf den Erwerb der berufsqualifizierenden Zusatzqualifikationen (s. § 7.2) angerechnet werden. Auch Sprachkurse (z.B. Latinum) und Veranstaltungen aus dem gesamtuniversitären Angebot können in diesem Rahmen ebenso geltend gemacht werden, wie Praktika in musikwissenschaftlichen Berufsfeldern (Edition, Verlag, Theater, Kulturmanagement, Museum/Sammlung, Zeitung etc.). Die Editionsunternehmen im Tübinger Musikwissenschaftlichen Institut bieten Praktikumsplätze, die Instrumentensammlung offeriert die Möglichkeit, museumspraktische Erfahrungen zu sammeln; das Landesmusikarchiv ermöglicht Quellenstudium mit editorischen Übungen. Die Studierenden können und sollen beim Collegium musicum in Vokal- und Instrumentalensembles mitwirken.

(3) Die Aufbaumodule des M.A.-Studiengangs widmen sich Themen mit interdisziplinären Ansprüchen und befördern das Verständnis für Wandlungen in der Satztechnik wie im Formaufbau von Kompositionen des Mittelalters bis zur Moderne unter Berücksichtigung sprachgeprägter und sprachunabhängiger Verfahrensweisen. Kolloquien dienen der Ausbildung von Fertigkeiten in der Technik der Darstellung erarbeiteter Ergebnisse und bieten ein Forum zur Diskussion forschungsaktueller Fragen.

(4) Die Module können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden.

(5) Regelmäßig werden Exkursionen zu musikhistorisch bedeutsamen Stätten, Archiven, Museen und Ausstellungen, zu Kongressen, sowie Konzert- oder Opern-Aufführungen, häufig in Zusammenhang mit dem Thema einer Lehrveranstaltung, angeboten.

§ 6 Anforderungen

(1) Für die Aufnahme des Studiums im B.A.-Studiengang sind elementare fachliche Grundkenntnisse (Sicherheit im Notenlesen, Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Musiktheorie) und Erfahrungen im Spiel eines Instrumentes oder im Gesang erforderlich. Eine Eignungsprüfung ist nicht vorgesehen, jedoch ist die Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung verbindlich.

(2) Für das Studium der Musikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen unabdingbar und mindestens einer romanischen Sprache erwünscht. Diese sind bis zur Zwischenprüfung in der Regel nachzuweisen durch das Abiturszeugnis oder ein Leistungszertifikat.

(3) Für die Aufnahme in den M.A.-Studiengang ist das Latinum nachzuweisen (Schulzeugnis/Hochschulzeugnis). Spätestens im Masterstudiengang sind Kenntnisse in einer romanischen Sprache zu erwerben (empfohlen: Italienisch oder Französisch) und bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung durch ein entsprechendes Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

(1) Das Studium der Musikwissenschaft im *Hauptfach* erfordert im B.A.-Studiengang die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang 1.1)

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils)

(3) Das Studium der Musikwissenschaft im *Nebenfach* erfordert im B.A.-Studiengang die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang 1.2)

(4) Das Studium der Musikwissenschaft im *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang 1.3)

IV. Orientierungsprüfung am Ende des ersten Studienjahres

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung für Musikwissenschaft besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 7
- Modul 8 oder 10

(2) Die Fachprüfung für Musikwissenschaft besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 7

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung für Musikwissenschaft besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 2
- Modul 5 und 3
- Modul 6 und 4
- Modul 9

(2) Die Fachprüfung für Musikwissenschaft besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 4
- Modul 6
- Modul 9 oder 13

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 11
- Modul 12
- Modul 13

Zusätzlich wird eine B.A.-Arbeit (12 LP) geschrieben und eine mündliche Prüfung (4 LP) absolviert.

Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit und der mündlichen Prüfung entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(2) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in folgenden Modulen erbracht:

- Modul 3 oder 5
- Modul 11
- Modul 12

Also: A Modul 3, 11 und 12 oder B Modul 5, 11 und 12.³

Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Musikwissenschaft sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Modulen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

³ A: Studienbeginn im ungeraden Jahr; B: Studienbeginn im geraden Jahr; vgl. Modulübersicht.
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 16, S. 509

§ 15 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die mündliche M.A.-Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind zwei Themen, die nicht miteinander oder mit der M.A.-Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen dürfen und die der Kandidat in Absprache mit den Prüfern festlegt. In diesen Bereichen (jeweils 15 min) soll der Kandidat fundierte Kenntnisse, Vertrautheit mit der Quellenlage, der relevanten Literatur und dem aktuellen Forschungsstand nachweisen. Im zweiten Teil der Prüfung (30 min) soll der Kandidat zeigen, dass er über die Schwerpunkte hinaus mit den wesentlichen Zusammenhängen der Musikgeschichte vertraut ist und sich die wissenschaftliche Methodik des Faches angeeignet hat.

(5) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend), der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit. Diese werden im Verhältnis 1:1:1 gewichtet. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

IX. Anhang: 1.1 B.A. Musikwissenschaft Hauptfach

A: beginnend im ungeraden Jahr:

Sem.	1	2	3	4	5	6	
B.A. Hauptfach	Modul 1: Satzlehre I 12 LP		Modul 2: Satzlehre II 12 LP				B.A. Abschluss
	Modul 3: (VL) Musikgeschichte im Überblick I 4 LP	Modul 4: (VL) Musikgeschichte im Überblick II 4 LP	Modul 5: (VL+Ü) Musikgeschichte im Überblick III 6 LP	Modul 6: (VL) Musikgeschichte im Überblick IV 4 LP	Modul 11: (VL) Musikgeschichte vertieft: Zus.h. 4 LP		
	Modul 7: (PS) Einf. i. d. musikwiss. Arbeiten 6 LP	Modul 8: (PS) Schriftsysteme in der Musik 6 LP		Modul 10: (PS) Einführung in die Choralkunde 6 LP			
			Modul 9: (PS) Anwendungen (Basis) 6 LP		Modul 13: (S) Musikkritik (Basis) 6 LP	Modul 12: (S) Anwendungen (Aufbau) 8 LP	
						B.A.-Arbeit 12 LP Prüfung 4 LP	
ETCS	16	16	18	16	10	24	100

B: BEGINNEND IM GERADEN JAHR:

Sem.	1	2	3	4	5	6	
B.A. Hauptfach	Modul 1: Satzlehre I 12 LP		Modul 2: Satzlehre II 12 LP				B.A. Abschluss
	Modul 5: (VL+Ü) Musikgeschichte im Überblick III 6 LP	Modul 6: (VL) Musikgeschichte im Überblick IV 4 LP	Modul 3: (VL) Musikgeschichte im Überblick I 4 LP	Modul 4: (VL) Musikgeschichte im Überblick II 4 LP	Modul 11: (VL) Musikgeschichte vertieft: Zus.h. 4 LP		
	Modul 7: (PS) Einf. i. d. musikwiss. Arbeiten 6 LP	Modul 10: (PS) Einführung in die Choralkunde 6 LP		Modul 8: (PS) Schriftsysteme in der Musik 6 LP			
			Modul 9: (PS) Anwendungen (Basis) 6 LP		Modul 13: (S) Musikkritik (Basis) 6 LP	Modul 12: (S) Anwendungen (Aufbau) 8 LP	
						B.A.-Arbeit 12 LP Prüfung 4 LP	
ETCS	18	16	16	16	10	24	100

ANM.: ES ALTERNIEREN MODUL 3 UND 5, 4 UND 6, 8 UND 10. DIESE MODULE SIND NICHT KONSEKUTIV UND KÖNNEN IN BELIEBIGER REIHENFOLGE BELEGT WERDEN (VGL. MODUL-HB.).

1.2 B.A. Musikwissenschaft NF

A: beginnend im ungeraden Jahr:

Sem.	1	2	3	4	5	6	
B.A. Nebenfach	Modul 1: Satzlehre I 12 LP						
		Modul 4: (VL) Musikgeschichte im Überblick II 4 LP	Modul 5: (VL+Ü) Musikgeschichte im Überblick III 6 LP	Modul 6: (VL) Musikgeschichte im Überblick IV 4 LP	Modul 3: (VL) Musikgeschichte im Überblick I 4 LP		
	Modul 7: (PS) Einf. i. d. musik- wiss. Arbeiten 6 LP			Modul 8: (PS) Schriftsysteme in der Musik 6 LP		Modul 12: (S) Anwendungen (Aufbau) 8 LP	
			Modul 9: (PS)* Anwendungen (Basis) 6 LP		Modul 11: (VL) Musikgeschichte vertieft: Zus.h. 4 LP		
			Modul 13: (S)* Musikkritik (Basis) 6 LP				
ETCS	12	10	12	10	8	8	B.A. Abschluss 60

B: BEGINNEND IM GERADEN JAHR:

Sem.	1	2	3	4	5	6	
B.A. Nebenfach	Modul 1: Satzlehre I 12 LP						
		Modul 6: (VL) Musikgeschichte im Überblick IV 4 LP	Modul 3: (VL) Musikgeschichte im Überblick I 4 LP	Modul 4: (VL) Musikgeschichte im Überblick II 4 LP	Modul 5: (VL+Ü) Musikgeschichte im Überblick III 6 LP		
	Modul 7: (PS) Einf. i. d. musik- wiss. Arbeiten 6 LP			Modul 10: (PS) Einführung in die Choralkunde 6 LP		Modul 12: (S) Anwendungen (Aufbau) 8 LP	
			Modul 9: (PS)* Anwendungen (Basis) 6 LP		Modul 11: (VL) Musikgeschichte vertieft: Zus.h. 4 LP		
			Modul 13: (S)* Musikkritik (Basis) 6 LP				
ETCS	12	10	10	10	10	8	B.A. Abschluss 60

ANM.: ES ALTERNIEREN MODUL 3 UND 5, 4 UND 6, 8 UND 10. DIESE MODULE SIND NICHT KONSEKUTIV UND KÖNNEN IN BELIEBIGER REIHENFOLGE BELEGT WERDEN (VGL. MODUL-HB.).

MODUL 9 UND MODUL 13 SIND WAHLPFLICHTMODULE, D.H. SIE KÖNNEN ALTERNATIV BELEGT WERDEN.

DIE MODULE DES 5. UND 6. SEMESTERS KÖNNEN AUCH BEREITS WÄHREND DES GRUNDSTUDIUMS BESUCHT WERDEN (GGF. IM AUSTAUSCH MIT GRUNDSTUDIUMS-MODULEN); DAMIT KÖNNEN DIE LEISTUNGEN FÜR DAS NEBENFACH MUSIKWISSENSCHAFT AUCH INNERHALB VON NUR 4 SEMESTERN ERBRACHT WERDEN, WAS DEN STUDIERENDEN FLEXIBILITÄT IN DER GESTALTUNG IHRES STUNDENPLANS GEWÄHRLEISTEN UND UNAUSWEICHLICHEN TERMINKONFLIKTEN MIT DEM JEWEILIGEN HAUPTFACH VORBEUGEN SOLL.

1.3 M.A. Musikwissenschaft

A: beginnend im ungeraden Jahr:

Sem.	7	8	9	10	
M.A. Hauptfach	Modul 14: HS (12) + HS(12)+VL(4)+Tut(2) Spezialisierungsmodul 30 LP		Modul 17: (VL+Ü+HS) Instrumentale Formen und Gattungen 18 LP		M.A. Abschluss
	Modul 15: (V+Ü+HS) Musik im Dialog 18 LP	Modul 16: (S) Musikkritik (Aufbau) 10 LP	Modul 18: Forschungsaktuelle Fragen (Koll. I, 8 LP) (Koll. II, 6 LP) 14 LP		
			Modul 19: Prüfungsmodul 30 LP (10+20)		
ETCS	30	28	26	6 (+30)	120

B: beginnend im geraden Jahr:

Sem.	7	8	9	10	
M.A. Hauptfach	Modul 14: HS (12) + HS(12)+VL(4)+Tut(2) Spezialisierungsmodul 30 LP		Modul 15: (V+Ü+HS) Musik im Dialog 18 LP		M.A. Abschluss
	Modul 17: (VL+Ü+HS) Instrumentale Formen und Gattungen 18 LP	Modul 16: (S) Musikkritik (Aufbau) 10 LP	Modul 18: Forschungsaktuelle Fragen (Koll. I, 8 LP) (Koll. II, 6 LP) 14 LP		
			Modul 19: Prüfungsmodul 30 LP (10+20)		
ETCS	30	28	26	6 (+30)	120

Anm.: Es alternieren die Module 15 und 17. Diese Module sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Reihenfolge belegt werden.